

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Änderung der Eichvorschriften für Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen beinhaltet die Möglichkeit einer statistischen Kontrolle bei der innerstaatlichen Ersteichung (§ 36 Abs. 2 MEG) derjenigen Funktionen, die innerstaatlichen Anforderungen unterliegen. Bisher ist für diese Funktionen eine innerstaatliche Ersteichung jedes einzelnen Gerätes erforderlich.

Die national geregelten Funktionen umfassen alle verrechnungsrelevanten Größen, die nicht in der innerstaatlichen Umsetzung der „Messgeräterichtlinie“ (Richtlinie 2014/32/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S.149; Neufassung der Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte) geregelt sind.

Die Nacheichung (§ 36 Abs. 2 MEG) eines Messgerätes ist binnen einer gewissen Frist durchzuführen. Die Nacheichfrist für die gegenständlichen Messgeräte beträgt 8 bzw. 16 Jahre (vgl. § 15 Z 6 und 9 MEG). Die statistische Verlängerung der Nacheichfrist von Elektrizitätszählern, elektrischen Tarifgeräten und Zusatzeinrichtungen ist seit 1996 möglich und wird oft von den Messgeräteverwendern in Anspruch genommen (Die erste diesbezügliche Verordnung zur Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler wurde veröffentlicht in BGBl. Nr. 622/1996, derzeit gültig ist die Verordnung zur Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler BGBl. II Nr. 62/1999, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 134/2009)

Die vorgesehene statistische Kontrolle der national geregelten Funktionen reduziert Aufwand und Kosten für die Netzbetreiber, die durch die bisherige Prüfung jedes einzelnen Zählers vor der erstmaligen Verwendung bisher anfallen. Mit diesen Änderungen bleibt jedoch das gleiche Schutzniveau für den Konsumenten sichergestellt, da den europäisch harmonisierten Anforderungen vergleichbare Bedingungen gestellt werden.

Durch die deutliche Reduktion der Stückzahlen der zu prüfenden Geräte wird es möglich sein, eine größere Anzahl von Geräten innerhalb des für die Smart-Meter-Umsetzung anberaumten Zeitraumes in Verkehr zu bringen (IME-VO, BGBl. II Nr. 138/2012) und der messtechnische und zeitliche Aufwand für die Hersteller bzw. Netzbetreiber und Energieversorger wird wesentlich geringer.

Durch diese Änderung der Eichvorschriften wird das gleiche Qualitätsniveau für die national geregelten eichpflichtigen Funktionen sichergestellt, wie sie Rahmen der Konformitätsbewertung gemäß der vorgesehenen Modulkombinationen festgelegt wird.

Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch werden nach der „Messgeräterichtlinie“ (Richtlinie 2014/32/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S.149; ist die Neufassung der Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte) in Verkehr gebracht und können mittels Konformitätsbewertungsverfahren gemäß der Modulkombination B+F, B+D oder H1 geprüft werden. Diese Verfahren erlauben auch die statistische Prüfung nach festgelegten Qualitätskriterien. Nach der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 21, sind Messgeräte anzuerkennen, welche in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig bei gleichem Schutzniveau in Verkehr gebracht wurden.

Da das österreichische Recht bisher die Ersteichung jedes einzelnen Gerätes vorsieht, wird diese Regelung als Erleichterung für die Verfahren beim Inverkehrbringen getroffen, um allfällige Prüfungen auf statistischer Basis nicht von vornherein auszuschließen. Auch den österreichischen Eichstellen wird damit die Möglichkeit gegeben, Ersteichungen nach einem der Messgeräterichtlinie äquivalenten statistischen Prinzip vorzunehmen.

Aus diesem Grund bezieht sich die gegenständliche Änderung nur auf die innerstaatliche Ersteichung. Diese Eichung kann durch Eichstellen durchgeführt werden, die über ein dafür geeignetes und genehmigtes Verfahren verfügen.

Es sind keine Übergangsbestimmungen vorzusehen, da bereits in Verkehr befindliche Messgeräte von dieser Regelung nicht betroffen sind und unmittelbar nach Inkrafttreten Vereinfachungen im Ablauf der Eichung eintreten können.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

Die Regelung des Probenahmeplanes wurde aus der bestehenden Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 übernommen (Punkt 5.3 und Punkt 5.4 erster Satz des Anhang F). Damit entsprechen die Anforderungen an den Probenplan harmonisierten Vorgaben. Für die Festlegung eines geeigneten Verfahrens kann beispielsweise die Norm ISO 2859-1:1999 „Sampling procedures for inspection by attributes Sampling schemes indexed by acceptance quality limit (AQL) for lot-by-lot inspection“ herangezogen werden.

Im Fall der Ablehnung eines Loses im Rahmen der Stichprobenprüfung wird die nachfolgende Einzelprüfung der Messgeräte (mit Ausnahme der nicht entsprechenden Geräte) ermöglicht, sodass bei einer Stichprobenprüfung mit negativem Ausgang nicht zwangsläufig jedes Gerät von der Eichung zurückgewiesen werden muss und eine Eichung von geeigneten Geräten folgen kann.

Die Festlegung zur Zusammenfassung eines Loses bei der Ersteichung entspricht den bestehenden Regelungen in Punkt 2.1 des Anhangs der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte BGBl. II Nr. 62/1999 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 134/2009.